

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 4/10 S

L 1 KR 153/10 B (LSG Berlin-Brandenburg)
S 86 KR 1358/09 ER (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt Prof. Dr. H. P. , Frankfurt am
Main, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 7. Juni 2010 - L 1 KR 153/10 B - wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 21.6.2010, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 24.6.2010, "Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss vom 7.6.2010 im Verfahren L 1 KR 153/10 B" eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung des Rechtsanwalts Prof. Dr. H. P. , Frankfurt am Main, beantragt. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landessozialgericht (LSG) ihre Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts (SG) vom 23.4.2010 zurückgewiesen, in dem das SG es abgelehnt hat, auf Vollstreckungsanträge vom 12.1.2010, 11.3.2010 und 25.3.2010 zur Durchsetzung von Ansprüchen aus einem teilweise zu ihren Gunsten ergangenen Beschluss im vorläufigen Rechtsschutzverfahren (*Beschluss vom 29.9.2009 - S 86 KR 1358/09 ER*) ein Zwangsgeld zu verhängen und die Beschwerdeführerin zur Ersatzvornahme zu ermächtigen.

II

- 2 1. PKH kann nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). Der angefochtene Beschluss des LSG unterliegt nicht der Beschwerde zum BSG. Beschwerdefähig ist nach der ausdrücklichen und das BSG entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auch bindenden Regelung der §§ 177 und 160a SGG ausschließlich die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil durch ein LSG. Eine solche Entscheidung ist hier nicht angegriffen.
- 3 2. Die von der Klägerin selbst erhobene Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist.
- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

